



Marktgemeinde
Seeboden am Millstätter See

Europastraße 8, 9524 Villach
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
www.l-w-k.at



Art des Planes: Lageplan zum Umwidmungsantrag

VP-Nummer: 7/2022

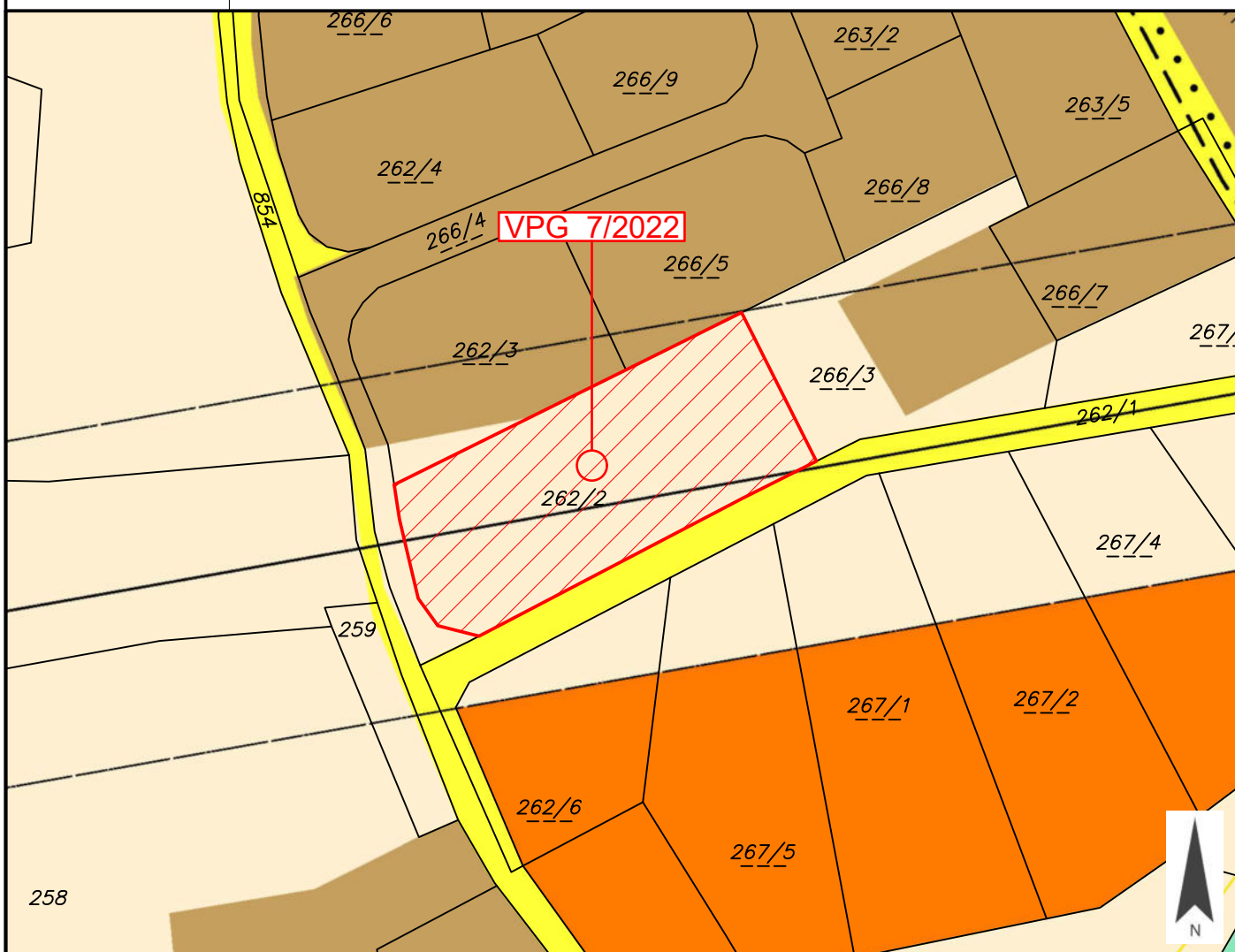
Stand: 15.09.2022

Ergänzende
Informationen:

Grundstück Nr.: 262/2

Katastralgemeinde: Lieseregg (73207)

Maßstab: 1:1.000



Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmungsänderung in: Grünland - Nebengebäude

Flächenausmaß beschlossen: ca. 1.535 m² genehmigt: _____ m²

Kundmachung: vom 13.09.2023 bis 11.10.2023

Gemeinderatsbeschluss in der
Sitzung vom: 14.03.2024
Zahl: 01/2024

Genehmigt mit Bescheid vom:

Amt der Kärntner Landesregierung



Marktgemeinde
Seeboden am Millstätter See

Europastraße 8, 9524 Villach
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
www.l-w-k.at



Art des Planes:

Lageplan zum Umwidmungsantrag

VP-Nummer: 8/2022

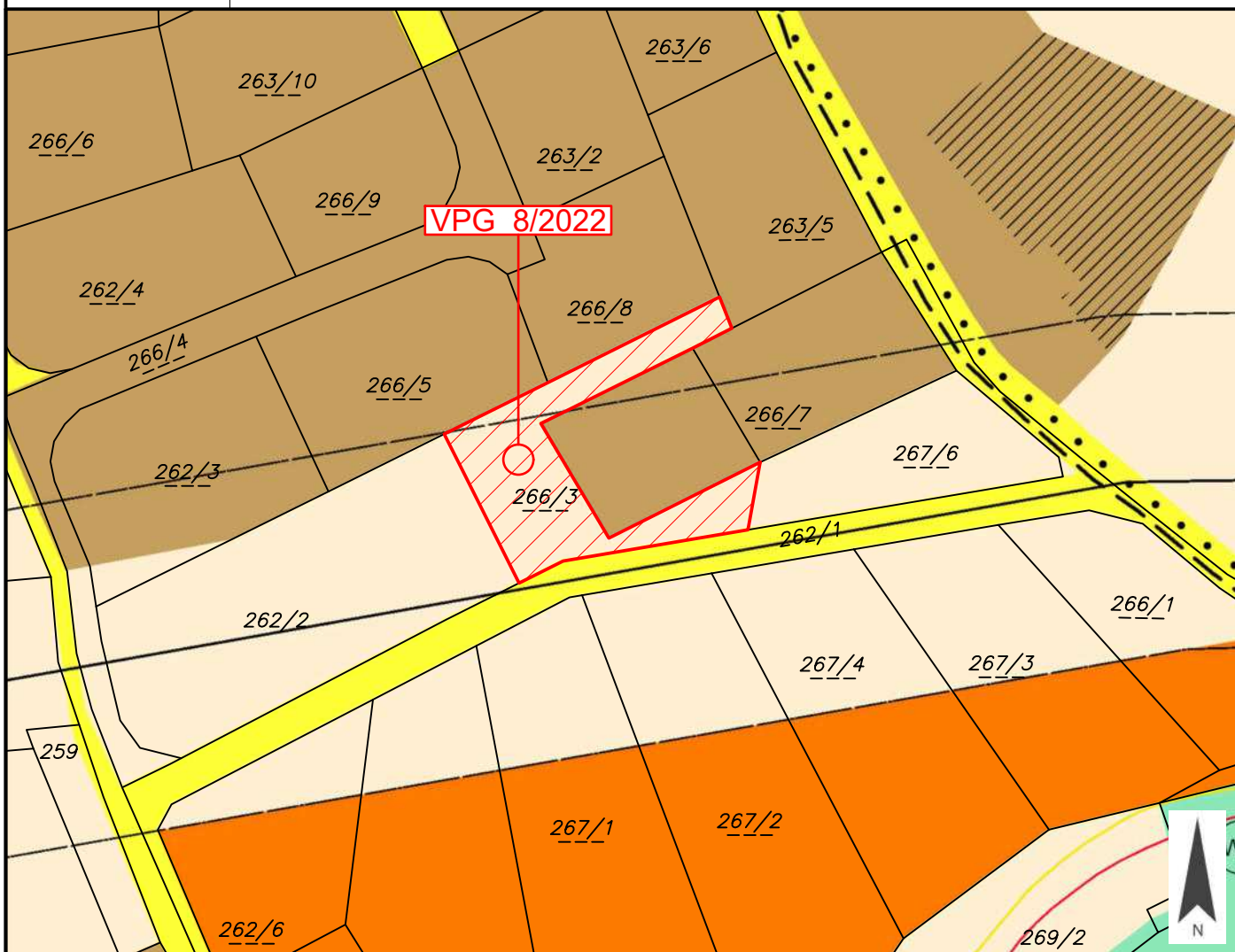
Stand: 15.09.2022

Ergänzende
Informationen:

Grundstück Nr.: Teilfläche: 266/3 (ca. 649 m²)

Katastralgemeinde: Lieseregg (73207)

Maßstab: 1:1.000



Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmungsänderung in: Grünland - Nebengebäude

Flächenausmaß beschlossen: ca. 649 m² genehmigt: _____ m²

Kundmachung: vom 13.09.2023 bis 11.10.2023

Gemeinderatsbeschluss in der
Sitzung vom: 14.03.2024
Zahl: 01/2024

Genehmigt mit Bescheid vom:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie
Raumordnung



Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Hauptplatz 1
9871 Seeboden

Datum	01.04.2025
Zahl	15-RO-111-9559/2025-20

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Barbara Zuschnig
Telefon	050 536-35026
Fax	050 536-35000
E-Mail	abt15.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 5
-------	---------

Betreff:

Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See - Flächenwidmungsplanänderungen 7/2022 und 8/2022; Bescheid;

B E S C H E I D

Über Antrag der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 20. Jänner 2025, ha. eingelangt am selben Tag, ergeht nachstehender

S p r u c h :

Der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 14. März 2024, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

7/2022 eine Teilfläche von 1.535 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 262/2, KG Lieseregg, in Grünland-Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021),

8/2022 eine Teilfläche von 649 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 266/3, KG Lieseregg, in Grünland-Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021)

festgelegt wurde, wird gemäß § 38 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, i.d.g.F., genehmigt.

B e g r ü n d u n g :

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See hat in seiner Sitzung am 14. März 2024 beschlossen, den Flächenwidmungsplan abzuändern. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2025, ha. eingelangt am selben Tag, hat die Marktgemeinde die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Beschlusses geltend gemacht.

Mit ha. Schreiben vom 22. Jänner 2025, Zl. RO-111-9559/2025-2, wurde die Abteilung 15, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung ersucht, im Gegenstand ein raumordnungsfachliches Amtssachverständigen-Gutachten anher abzugeben.

In Entsprechung dieses Ersuchens teilte der raumordnungsfachliche Amtssachverständige der Abteilung 15, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung mit Stellungnahme vom 11. Februar 2025, Zl. 15-RO-111-9559/2025-6, ha. eingelangt am 28. März 2025, der Aufsichtsbehörde nachstehendes mit:

„In Beantwortung Ihres Schreibens vom 22.01.2025 (Zahl: RO-111-9559/2025-2), betreffend die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See in seiner Sitzung am 14.03.2024 beschlossenen Flächenwidmungsplanänderungen 7 und 8/2022, ergeht von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung folgende Stellungnahme:

Umwidmungsbegehren

7/2022

eine Teilfläche von 1.535 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 262/2, KG Lieseregg, in Grünland-Nebengebäude

Die Vorprüfung zu dem ggst. Begehren hat wie folgt gelaute:

Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 7/2022

Stellungnahme Gemeinde:

Gde: Auf die Stellungnahme des Ortsplaners wird verwiesen.

ÖEK:

E12: Siedlungsgrenze absolut: rechtliche Einschränkungen oder Einschränkungen durch eine technische Infrastruktur

Stellungnahme Ortsplaner:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche liegt zwischen den Ortsteilen Kolm und Kötzing in der Katastralgemeinde Lieseregg. Das Grundstück 262/2 wird laut Flächenwidmungsplan im Norden von Bauland-Dorfgebiet, Osten und Westen von Grünland sowie im Süden von der Gemeindestraße Leitnerweg und daran angrenzendem Grünland begrenzt. Etwas weiter westlich gelegen befindet sich die betriebseigene Reitanlage. In der umliegenden Umgebung südlich und östlich des Grundstücks befindet sich eine locker und kleinteilig bebaute Einfamilienhaus-Siedlung.

Beantragt wird eine Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Nebengebäude. Als Grund wird der Wunsch zur Errichtung von Nebengebäuden für das Unterstellen von betriebseigenen (Reiterhof) Fahrzeugen genannt. Die Verkehrsanschließung ist durch das kommunale Wegenetz gegeben (Leitnerweg).

Für die gegenständliche Fläche sind keine Schon-/Schutzgebieten oder Gefahrenzonen ersichtlich. Eine Nutzungsbeschränkung besteht allerdings aufgrund der am Grundstück angrenzenden Hochspannungsfreileitung. Diese erfordert einen 25 m breiten Schutzstreifen und geht mit Einschränkungen bezüglich der Bauhöhe einher. Daher kann das Grundstück nur als Grünland bzw. Grünland mit spezifischer Nutzung gewidmet werden. Für die Errichtung der Nebengebäude ist daher eine Stellungnahme des Leitungsträgers einzuholen sowie die Abstimmung über die möglichen Bauhöhen erforderlich. Mithilfe der spezifischen Grünlandwidmung wird gewährleistet, dass innerhalb des Schutzstreifens keine Wohn- bzw. Aufenthaltsräume errichtet werden können.

Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Antrag stattgegeben werden, wenn eine Zustimmung durch den Leitungsträger erfolgt.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Vorprüfung - Fachliche Raumordnung - Punkt 7/2022

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich anschließen. Beabsichtigt ist die Errichtung von diversen (dem unmittelbar im räumlichen Verband befindenden Wohnobjekten zuzuordnenden) Nebengebäuden.

Im ÖEK ist die vorhandene KV-Leitung als technische Grenze dargestellt/ausgewiesen. Voraussetzung für die Zustimmung zur Umwidmung ist eine entsprechende Stellungnahme der KELAG aufgrund der 110 kV-Leitung.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Dem ggst. Akt beiliegend sind Stellungnahmen der Abteilung 8 - SUP - Strategische Umweltprüfung vom 11.11.2024 (...sollten im Bereich der Hochspannungsfreileitungen keine Objekte errichtet werden, um mögliche Ausbau-, Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen an den Freileitungen ermöglichen zu können. Den Anträgen kann daher aus umweltfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden), wie auch der Kärnten Netz, ein Unternehmen der KELAG, vom 27.11.2024 (Hinweis auf Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften usw., Hinweis auf Einbeziehung in alle Bauvorhaben) bei.

Die Fachabteilung sieht ebenfalls, wie seitens der UAbt. 15RO angemerkt wurde, dass zwar die Stellungnahme der Umweltabteilung negativ, jedoch die Stellungnahme der zuständigen KELAG positiv vorhanden ist.

D.h. abschließend und zusammenfassend kann somit von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt werden, dass dem ggst. Begehren unter Zugrundelegung des prinzipiell positiven Vorprüfungsergebnisses sowie unter Zugrundelegung der beiliegenden Stellungnahmen/Unterlagen/Gutachten fachlich zugestimmt werden kann. Die in den einzelnen Stellungnahmen formulierten Auflagen/Empfehlungen usw. sind in den Folgeverfahren abzuklären/vorzuschreiben/durchzuführen/zu kontrollieren.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zur Umwidmung

Umwidmungsbegehren

8/2022

eine Teilfläche von 649 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 266/3, KG Lieseregg, in Grünland-Nebengebäude

Die Vorprüfung zu dem ggst. Begehren hat wie folgt gelaute:

Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 8/2022

Stellungnahme Gemeinde:

Gde: Auf die Stellungnahme des Ortsplaners wird verwiesen.

ÖEK:

E12: Siedlungsgrenze absolut: rechtliche Einschränkungen oder Einschränkungen durch eine technische Infrastruktur

Stellungnahme Ortsplaner:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche liegt zwischen den Ortsteilen Kolm und Kötzing in der Katastralgemeinde Lieseregg, Gemeinde Seeboden. Das Grundstück 266/3 wird laut Flächenwidmungsplan im Norden und Osten von Baugebiet-Dorfgebiet sowie im Süden von der Gemeindestraße Leitnerweg und Westen von Grünland begrenzt.

Beantragt wird eine Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Nebengebäude. Als Grund wird der Wunsch zur Errichtung von Nebengebäuden für das Unterstellen von betriebseigenen Fahrzeugen (Fliesenleger) genannt. Der Widmungspunkt steht im Zusammenhang mit dem Punkt 07/2022.

Für die gegenständliche Fläche sind keine Schon-/Schutzgebieten oder Gefahrenzonen ersichtlich. Eine Nutzungsbeschränkung besteht allerdings aufgrund der am Grundstück angrenzenden Hochspannungsfreileitung. Diese erfordert einen 25 m breiten Schutzstreifen und geht mit Einschränkungen bezüglich der Bauhöhe einher. Daher kann das Grundstück nur als Grünland bzw. Grünland mit spezifischer Nutzung gewidmet werden. Für die Errichtung der Nebengebäude ist daher eine Stellungnahme des Leitungsträgers einzuholen sowie die Abstimmung über die möglichen Bauhöhen erforderlich. Mithilfe der spezifischen Grünlandwidmung wird gewährleistet, dass innerhalb des Schutzstreifens keine Wohn- bzw. Aufenthaltsräume errichtet werden können.

Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Antrag stattgegeben werden, wenn eine Zustimmung durch den Leitungsträger erfolgt.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Vorprüfung - Fachliche Raumordnung - Punkt 8/2022

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich anschließen.

Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Punkt 7/2022 (westlich angrenzend) zu sehen. Es handelt sich wiederum um die beabsichtigte Errichtung von Nebengebäuden. Unmittelbare Nutzungszuordnung zu vorhandenen Wohnobjekten.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Dem ggst. Akt beiliegend sind Stellungnahmen der Abteilung 8 - SUP - Strategische Umweltprüfung vom 11.11.2024 (...sollten im Bereich der Hochspannungsfreileitungen keine Objekte errichtet werden, um mögliche Ausbau-, Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen an den Freileitungen ermöglichen zu können. Den Anträgen kann daher aus umweltfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden), wie auch der Kärnten Netz, ein Unternehmen der KELAG, vom 27.11.2024 (Hinweis auf Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften usw., Hinweis auf Einbeziehung in alle Bauvorhaben) bei.

Die Fachabteilung sieht ebenfalls, wie seitens der UAbt. 15RO angemerkt wurde, dass zwar die Stellungnahme der Umweltabteilung negativ, jedoch die Stellungnahme der zuständigen KELAG positiv vorhanden ist.

D.h. abschließend und zusammenfassend kann somit von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt werden, dass dem ggst. Begehren unter Zugrundelegung des prinzipiell positiven Vorprüfungsergebnisses sowie unter Zugrundelegung der beiliegenden Stellungnahmen/Unterlagen/Gutachten fachlich zugestimmt werden kann. Die in den einzelnen Stellungnahmen formulierten Auflagen/Empfehlungen usw. sind in den Folgeverfahren abzuklären/vorzuschreiben/durchzuführen/zu kontrollieren.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zur Umwidmung“

Gemäß § 38 Abs. 6 K-ROG 2021 bedarf der Flächenwidmungsplan – ausgenommen in den Fällen des § 40 – zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Der Bürgermeister hat den vom Gemeinderat beschlossenen Flächenwidmungsplan einschließlich der Erläuterungen, der eingelangten Stellungnahmen und der Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates der Landesregierung zu übermitteln. Werden die Erläuterungen, die eingelangten Stellungnahmen oder die Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates nicht übermittelt, ist nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen.

Gemäß § 39 Abs. 1 K-ROG 2021 gilt für das Verfahren bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes § 38 mit der Maßgabe, dass

1. Änderungen des Flächenwidmungsplanes – ausgenommen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 40 – dürfen nach Tunlichkeit nur einmal jährlich erfolgen, wenn nicht zwingende öffentliche Interessen vorliegen, und
2. die Genehmigung auch zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen nach § 34 nicht gegeben sind.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat die Gemeinde vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

Sonstige, noch nicht in diesem Verfahren abgeklärte, infrastrukturelle, technische und naturräumliche Fragen sind in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuklären.

Abschließend sei nochmals auf die positive Stellungnahme der KNG-Kärnten Netz GmbH als bevollmächtigte Leitungsbetreiberin der KELAG – Kärntner Elektrizitäts AG vom 27.11.2024 verwiesen. Darin angeführte Hinweise und Auflagen werden in den Folgeverfahren zu

Aufgrund dieses Sachverhaltes war unter Bedacht auf die zitierte Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Martin Gruber

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

**Auszug aus der Niederschrift
der Sitzung Nr. 01/2024
des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See**

Datum: **Donnerstag, 14. März 2024**
Dauer: **18:30 bis 21:10 Uhr**
Ort: **Kulturhaus Seeboden – Kleiner Saal**

Anwesend:	Bgm. Schäfauer Thomas	Vorsitzender
	1. Vbgm. Bodner Ino	
	2. Vbgm. Ing. Kapeller Hans	
	GR Czubacha Anton	
	GR-Ersatzm. Koch Georg	Ersatz für GR Egger Markus
	GR ⁱⁿ Eichholzer Carolin	
	GR Goja Philipp	
	GV Grasser Thomas	
	GV Grechenig Roman	
	GR ⁱⁿ Grießer Evelyn	
	GR Gruber Horst	
	GR-Ersatzm. Hofmann Horst	Ersatz für GR DI Jeßner Dominik
	GR Ing. Koch Franz	
	GR ⁱⁿ -Ersatzm. Eichholzer Doris	Ersatz für GR Lax Christian
	GR Moser Bernd	
	GR-Ersatzm. Unterlerchner Hans	Ersatz für GV ⁱⁿ Preiml Vanessa
	GR Ing. Pucher Christopher, MSc	
	GR Mag. Russek Bernhard	
	GR Sachs-Ortner Martin	
	GR Sachs-Ortner Wolfgang	
	GR-Ersatzm. Robin Werner	Ersatz für GR Stranig Bernd
	GR Tölderer Roland	
	GR Ing. Tölderer Wolfgang	
	GR Mag. Unterdorfer-Morgenstern Markus	
	GR Wandling Herwig	
	GR ⁱⁿ DI Wiedl Melanie	
	GV Zwischenberger Horst	
entschuldigt:	GR Lax Christian	Terminkollision
	GV ⁱⁿ Preiml Vanessa	Terminkollision
	GR Stranig Bernd	Krank
	GR DI Jeßner Dominik	Terminkollision
	GR Egger Markus	Terminkollision
beratend:	BAL ⁱⁿ Mag. ^a Kammersberger Astrid	
	AT Ing. Steiner Johann	
	DI DI (FH) Frohnwieser Mario	
	FV ⁱⁿ Kuttin Susanne	
Schriftführerin:	Altersberger Cordula	
Amtsleiter:	Mag. (FH) Possegger Josef	

Die heutige Sitzung wurde mit Einladungsschreiben vom 07.03.2024 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie nachfolgender Tagesordnung mittels E-Mail an die von den GR-Mitgliedern bekannt gegebenen Adressen einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor.

Tagesordnung:

- 01. Eröffnung – Begrüßung
- 02. Beschlussfähigkeit
- 03. Niederschriftfertiger – Bestellung
- 04. Tagesordnung – Genehmigung

--

12. FWP – Anregungen 2021 bis 2023 – Beschluss

--

Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten wurde in der Zeit vom 07.03.2024 bis 14.03.2024 an der Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See kundgemacht. In der Einladung wurde darauf hingewiesen, dass vor Eingang in die Tagesordnung eine Fragestunde abgehalten wird.

Im Gemeindeamt sind keine Anfragen für die Fragestunde eingelangt. Daher kann diese entfallen.

Tagesordnung

01. Eröffnung – Begrüßung

Herr Bürgermeister Schäfauer als Vorsitzender begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

02. Beschlussfähigkeit

Herr Christian Lax ist heute zur Sitzung terminlich verhindert und wird von Frau Doris Eichholzer vertreten. Frau Doris Eichholzer wird heute angelobt. Der Bürgermeister ersucht daher die Mitglieder des Gemeinderates und alle im Sitzungsraum Anwesenden sich zu erheben und führt die Angelobung durch. Er verliest die Angelobungsformel, die wie folgt lautet:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Frau Doris Eichholzer legt mit den Worten „Ich gelobe“ das vorher verlesene Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters ab.

Herr Bürgermeister Schäfauer stellt die Beschlussfähigkeit fest.

03. Niederschriftfertiger – Bestellung

Antrag Bgm. Schäfauer:

Zu Fertigern der heutigen Niederschrift und Stimmenzählern werden GR Moser Bernd und GR Mag. Bernhard Russek bestellt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

04. Tagesordnung – Genehmigung

Antrag Bgm. Schäfauer:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt und beschlossen.

TOP 09. VO Parkgebühren wird zur nochmaligen Vorberatung im Finanzausschuss und Gemeindevorstand abgesetzt.

TOP 17. TBP „Am Rain“ – Beschluss wird auf Grund noch zu behandelnder Einwendungen abgesetzt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

--

12. FWP – Anregungen 2021 bis 2023 – Beschluss

Nachfolgende Widmungspunkte wurden in der Zeit vom 13.09.2023 bis 11.10.2023 kundgemacht.

--

12.03. FWP 07/22 – Grdst. 262/2 KG 73207 in Grünland – Nebengebäude – Beschluss

Umwidmung einer Fläche von 1.535 m² des Grundstückes 262/2, KG 73207 Lieseregg, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Grünland – Nebengebäude

Grund	Errichtung Nebengebäude für das Unterstellen von betriebseigenen Fahrzeugen (Betrieb Reiterhof, Betrieb Fliesenleger) und für diverse Einlagerungen.		
Lage	Kolm – östlich vom Reiterhof (Podesser)		
Lage örtl. Verb.	südlicher Siedlungsbereich		
O-flä	Wiese		
ÖEK	E12: Siedlungsgrenze absolut: rechtliche Einschränkungen oder Einschränkungen durch eine technische Infrastruktur		
Gde	Auf die Stellungnahme des Ortsplaners wird verwiesen.		
WVA	Gde-WVA-Anschluss		
Abw	Kanal		
VkE	Verbindungsstraße		
Zone	nein		
Kelag	110 kV LTG Freileitung		
	SN Ortsplaner erforderlich <i>gemeinsam mit FWP 08/22</i>		
	X	Ja	Nein
	X	Kostenübernahmeerklärung	X Akonto Beauftragung Ortsplaner 1x

18.11.22 Ortsplaner	positiv mit Auflagen		
06.07.23	zur Vorprüfung		
GP	positiv mit Auflagen		
27.07.23 – Eingang	Bebauungsverpflichtung mit Besicherung	X	Fachgutachten Abt. 8 – UA SE (noch ausständig)
24.08.	X Sonstige – KELAG		
Ku 13.09.23	bis 11.10.23		
	SN privat	ja	X nein
BPA 06.02.24	Zustimmung -e		



Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grasser:

Der Umwidmung einer Fläche von 1.535 m² des Grundstückes 262/2, KG 73207 Lieseregg, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Grünland – Nebengebäude wird zugestimmt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

12.04. FWP 08/22 – Grdst. 266/3-T KG 73207 in Grünland – Nebengebäude – Beschluss

Umwidmung des Grundstückes 266/3-T KG 73207 Lieseregg Teilfläche von 649 m², von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Grünland – Nebengebäude

Grund	Errichtung Nebengebäude für das Unterstellen von betriebseigenen Fahrzeugen (Betrieb Reiterhof, Betrieb Fliesenleger) und für diverse Einlagerungen.
Lage	Kolm – östlich vom Reiterhof (Podesser)
Lage örtl. Verb.	südlicher Siedlungsbereich
O-flä	Wiese
ÖEK	E12: Siedlungsgrenze absolut: rechtliche Einschränkungen oder Einschränkungen durch eine technische Infrastruktur
Gde	Die Umwidmung der bestehenden Baulandwidmung wurde im Widmungsverfahren FWP-86/04 – Kompromisslösung zur Errichtung eines Wohnobjektes - genehmigt Auf die Stellungnahme des Ortsplaners wird verwiesen.
WVA	Gde-WVA-Anschluss

Abw	Kanal		
VkE	Verbindungsstraße		
Zone	nein		
Kelag	110 kV LTG Freileitung		
	SN Ortsplaner erforderlich <i>gemeinsam mit FWP 07/22</i>		
	X	Ja	Nein
	X	Kostenübernahmeerklärung	X Akonto Beauftragung Ortsplaner 1x
18.11.22 Ortsplaner	positiv mit Auflagen		
06.07.23	zur Vorprüfung		
GP 27.07.23 – Eingang 24.08.	positiv mit Auflagen		
		Bebauungsverpflichtung mit Besicherung	X Fachgutachten Abt. 8 – UA SE SE (noch ausständig)
	X	Sonstige – KELAG	
Ku 13.09.23	bis 11.10.23		
	SN privat	ja	X nein
BPA 06.02.24	Zustimmung -e		



Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grasser:

Der Umwidmung einer Teilfläche von 649 m² des Grundstückes 266/3-T, KG 73207 Lieseregg, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Grünland – Nebengebäude wird zugestimmt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

F. d. R. d. A.

